

**Verordnung
über den Gemeindehaushalt
(Änderung vom 22. Oktober 2008)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 wird wie folgt geändert:

§ 16. ¹ Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet: Finanz-
vermögen
lit. a und b unverändert.

c. Aktien und Anteilscheine:
Titel, die an der Börse gehandelt werden:
– Jahresschlusskurs,
Titel ohne Handel:
– Einstandspreis,

lit. d–h unverändert.
Abs. 2–4 unverändert.

§ 17. Abs. 1 unverändert. Verwaltungs-
vermögen
² Abgeschrieben werden
a. Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren,
b. Beteiligungen, die sich aus rechtlichen, vertraglichen oder politischen Gründen nicht veräussern lassen und keinen oder einen sehr bescheidenen Ertrag abwerfen.

³ Nicht abgeschrieben und zum Nominalwert bilanziert werden Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit sowie andere Beteiligungen.

§ 20. ¹ Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungs-
vermögen
Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres zuzüglich Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich: a. Obligatorische
Abschreibungen

lit. a–d unverändert.
e. 10% bei Darlehen und Beteiligungen, die gemäss § 17 Abs. 2 abzuschreiben sind;

lit. f unverändert.
Abs. 2 unverändert.

Marginalie zu § 21:

b. Zusätzliche Abschreibungen

- Rückstellungen für Steuerkraftabschöpfungen § 23 a. ¹ Die politischen Gemeinden können für Steuerkraftabschöpfungen Rückstellungen bilden. Diese sind im Folgejahr über die Laufende Rechnung aufzulösen.
- ² Bildet eine Gemeinde eine Rückstellung für die erwartete Steuerkraftabschöpfung, hat sie diese Rechnungslegungspraxis in den Folgejahren beizubehalten.
- ³ Die Höhe der Rückstellung entspricht der im Folgejahr erwarteten gesamten Steuerkraftabschöpfung. Bei der erstmaligen Bildung der Rückstellung sowie in den vier Folgejahren kann die Rückstellung geringer sein.
- b. Zinssatz § 25. Der interne Zinssatz der Gemeinden entspricht dem für die Kantonsverwaltung jeweils geltenden internen Zinssatz, wie er vom Regierungsrat gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 festgelegt wird.
- Spezialfinanzierungskonten § 27. Abs. 1 unverändert.
- ² Der aufgelaufene Vorschuss der Gemeinde darf 50% des Jahresertrags der Nutzniesserleistungen des Gemeindebetriebs nicht übersteigen. Vorschüsse sind innert fünf Jahren zu tilgen.
- Abs. 4 wird zu Abs. 3.

8. Haushaltkontrolle

A. Allgemeines

- Grundsatz § 33. ¹ Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten sorgen für eine fachkundige und unabhängige Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens.
- ² Die Prüfung erfolgt nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten.
- Prüfungsorgane § 33 a. ¹ In Gemeinden und Zweckverbänden prüft die Rechnungsprüfungskommission das Finanzhaushalts- und Rechnungswesen.
- ² Die Prüfung nach finanztechnischen Gesichtspunkten kann einer Prüfstelle nach § 35 übertragen werden. Gemeinden und Zweckverbände sind dazu verpflichtet, wenn der Rechnungsprüfungskommission die gebotene Fachkunde oder Unabhängigkeit fehlt.
- ³ Bei Anstalten prüft das Gemeindeorgan, das sie beaufsichtigt, den Finanzhaushalt nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Die finanztechnische Prüfung obliegt der Prüfstelle.

§ 33 b. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage. Prüfungsfristen

² Die Prüfstelle und das die Anstalt beaufsichtigende Gemeindeorgan erfüllen ihre Aufgabe gemäss Auftrag und Anstaltsordnung.

§ 33 c. ¹ Der Bezirksrat wacht im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit darüber, dass der Finanzhaushalt und das Rechnungswesen in den Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten fachkundig und unabhängig geprüft werden. Bezirksrat

² Er berücksichtigt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit den umfassenden Prüfungsbericht nach § 34 f Abs. 1.

B. Finanztechnische Prüfung

§ 34. ¹ Gegenstand der finanztechnischen Prüfung sind: Prüfungs-
gegenstand
und -massstab

- a. die Jahresrechnung,
- b. der Geldverkehr,
- c. die Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche.

² Zu prüfen ist, ob die Rechnungsführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen.

§ 34 a. ¹ Die finanztechnische Prüfung erfolgt gemäss den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Prüfungs-
verfahren

² Bei der Festlegung des Prüfungsumfangs und -vorgehens sowie beim Prüfen wird das interne Kontrollsystem berücksichtigt.

§ 34 b. ¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über einen unbescholtenen Leumund und die notwendige Fachkunde verfügen. Fachkunde

² Die Prüfung muss von einer Person geleitet werden, die

- a. eine Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 abgeschlossen hat oder
- b. über den Kantonalen Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern verfügt.

- Unabhängigkeit § 34 c. ¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.
² Diese Personen sowie ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere
a. weder einem Exekutivorgan noch einem beratenden Organ der geprüften Organisation gemäss § 33 Abs. 1 angehören,
b. in keinem andern dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis zur geprüften Organisation stehen.
³ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen arbeiten frei von Weisungen der geprüften Organisation.
- Datenzugriff und Dokumentation § 34 d. ¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen sind berechtigt, die für die Prüfung erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der zu prüfenden Organisation abzurufen.
² Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke sind zu dokumentieren.
³ Die zum Prüfungszweck erhobenen Personendaten sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung zu löschen oder zu vernichten.
- Mitwirkungspflicht § 34 e. ¹ Die geprüften Organisationen unterstützen die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.
² Sie stellen insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilen die erforderlichen Auskünfte uneingeschränkt.
- Prüfungsbericht § 34 f. ¹ Die Leiterin oder der Leiter der finanztechnischen Prüfung erstattet der Vorsteherschaft der Gemeinde oder des Zweckverbands beziehungsweise der Anstaltsleitung umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung.
² Sie oder er erstattet der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde oder des Zweckverbands beziehungsweise dem die Anstalt beaufsichtigenden Gemeindeorgan einen Kurzbericht mit folgenden Angaben:
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses,
2. Stellungnahme zum Prüfungsergebnis, bei Jahresrechnungen eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung,
3. Angaben zur Person, welche die Prüfung geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung,
4. Angaben zur Unabhängigkeit nach § 34 c.
³ Der Kurzbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bildet fortan Bestandteil der Jahresrechnung.

⁴ Die Vorsteherschaft beziehungsweise die Anstaltsleitung stellt dem Bezirksrat den umfassenden Bericht nach Abs. 1 zu und informiert ihn über die Massnahmen, die zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten getroffen worden sind.

§ 34 g. ¹ Werden anlässlich der finanztechnischen Prüfung Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Regelungen der geprüften Organisation festgestellt, meldet dies die Leiterin oder der Leiter der Prüfung schriftlich der Vorsteherschaft beziehungsweise der Anstaltsleitung.

Anzeigepflicht

² Sind die Verstösse schwerwiegend oder ergreift die Vorsteherschaft beziehungsweise die Anstaltsleitung trotz Meldung nach Abs. 1 keine angemessenen Massnahmen, informiert die Leiterin oder der Leiter der Prüfung die Rechnungsprüfungskommission beziehungsweise das die Anstalt beaufsichtigende Gemeindeorgan sowie den Bezirksrat.

C. Prüfstelle

§ 35. ¹ Prüfstellen nach § 33 a Abs. 2 und 3 können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verwaltungseinheiten sein.

Voraussetzungen

² Die finanztechnische Prüfung muss von einer Person geleitet werden, die während mindestens zwei Jahren unter fachkundiger Aufsicht das Rechnungswesen von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts berufsmässig geprüft hat.

³ Die Prüfstelle darf in keinem anderen auftragsrechtlichen Verhältnis zur geprüften Organisation stehen und muss von ihr wirtschaftlich unabhängig sein.

§ 35 a. ¹ Der Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstands erfordern bei Gemeinden und Zweckverbänden übereinstimmende Beschlüsse der Vorsteherschaft und der Rechnungsprüfungskommission.

Entscheid

² Anstelle der Zuständigkeit nach Abs. 1 kann das formelle kommunale Gesetz verlangen:

- a. übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorsteherschaft und des Grossen Gemeinderates,
- b. einen Beschluss der Rechnungsprüfungskommission,
- c. einen Beschluss des Grossen Gemeinderates.

³ Bei Anstalten wird die Prüfstelle durch übereinstimmende Beschlüsse der Anstaltsleitung und des die Anstalt beaufsichtigenden Gemeindeorgans bezeichnet. Die Anstaltsordnung kann diesem Gemeindeorgan die alleinige Kompetenz zur Einsetzung der Prüfstelle einräumen.

⁴ Können sich die zuständigen Organe nicht einigen, entscheidet der Bezirksrat.

D. Ausführungsbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

§ 36. Die Direktion der Justiz und des Innern kann Ausführungsrecht erlassen über:

- a. Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren,
- b. Form und Inhalt des Prüfungsberichts,
- c. Voraussetzungen für die Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung aus finanztechnischer Sicht.

II. Übergangsbestimmungen

¹ Für die Rechnungsprüfungskommissionen gelten die Anforderungen an die Fachkunde nach § 34 b und die Unabhängigkeit nach § 34 c ab Beginn der Amtsdauer 2010–2014.

² Die Anforderungen an den Kurzbericht nach § 34 f Abs. 2 und 3 sind spätestens bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010 zu erfüllen.

³ Natürliche Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 34 b Abs. 2 nicht erfüllen, aber spätestens seit 1. Januar 2007 im Bereich der Prüfung von Gemeinderechnungen beruflich tätig sind, können bis zum 31. Dezember 2009 bei der Direktion der Justiz und des Innern eine Bewilligung zur Prüfungsleitung beantragen. Die Bewilligung wird für die Dauer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, höchstens aber für zehn Jahre erteilt.

III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatschreiber:
Notter Hösli